



Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang MAS Wirtschaftsinformatik

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-
Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,

beschliesst:

1 Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) in Wirtschaftsinformatik (MAS WI) der School of Management and Law an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2 Kosten

Die Kosten für den Masterstudiengang in Wirtschaftsinformatik werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3 Zulassung

3.1 Zulassungsverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen von Ziffer 3.2 oder 3.3 erfüllen, werden zu einem Zulassungsgespräch mit der Studienleitung eingeladen.

Die Zulassung zum Studienprogramm kann – insbesondere im Falle der Zulassung nach Ziffer 3.3 – unter dem Vorbehalt erfolgen, dass spezifische Weiterbildungsangebote (z.B. Brückenkurse) vor Programmbeginn erfolgreich absolviert werden.

3.2 Reguläre Zulassung

Zum Zulassungsgespräch für den Masterstudiengang in Wirtschaftsinformatik wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abschlussdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse) sowie
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Programm MAS WI mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, in welcher Informatikmittel (z.B. Software, Hardware, Internet, Mobile Geräte) und/oder organisatorische Aspekte (z.B. Aufbau- und Ablauforganisation, Geschäftsprozesse) eine zentrale Stellung einnehmen. Nebst fachspezifischer Erfahrung in der Wirtschaftsinformatik ist Führungserfahrung (zumindest in Projekten) erwünscht.

3.3 ‚Sur Dossier‘ Zulassung

Zum Zulassungsgespräch für das Programm MAS WI können auch Personen zugelassen werden, welche über einen anderen vergleichbaren Abschluss sowie danach in der Regel über mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung und eine aktuelle Position mit Führungsverantwortung verfügen.

Qualifikation mit einer höheren Fachprüfung:

Grundlage für die in Frage kommenden höheren Fachprüfungen ist das aktuelle Berufsverzeichnis des Bundesamtes für Bildung und Technologie BBT. Entsprechend können Personen berücksichtigt werden, die Ausbildungsgänge mit mindestens 300 Lektionen Unterricht besucht und die höhere Fachprüfung bestanden haben.

Zur gleichen Kategorie gehören Abschlüsse wie TS, HKG, HFW oder analoge, im Ausland erworbene Ausweise.

Qualifikation mit anderen Ausbildungsprofilen:

In Frage kommen Personen, die einen Nachweis über berufsbezogene Weiterbildung nach der Grundausbildung von mindestens 300 Lektionen vorlegen können.

Empfehlungsschreiben:

Bewerberinnen und Bewerber ohne einen Hochschulabschluss müssen auf Verlangen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des aktuellen Arbeitgebers oder einer anderen Referenzperson vorlegen, welche die berufliche Situation der Bewerberinnen und Bewerber kennt und glaubwürdig beurteilen kann.

Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss den Nachweis erbringen, dass sie die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten besitzen. Dies ist durch entsprechende Zertifikate/Nachweise, erworben an einer Hochschule, oder durch Bestehen einer schriftlichen Prüfung vor Studienbeginn nachzuweisen. Mit dieser Prüfung werden die folgenden Fähigkeiten geprüft:

- Verständnis wissenschaftstheoretischer Grundbegriffe,
- Grundkenntnisse in Statistik und Forschungsmethodik,
- Fähigkeit zu wissenschaftlichem Schreiben und Arbeiten.

Der Entscheid, ob die Prüfung bestanden wurde, wird zusammen mit dem Entscheid über das Ergebnis des Zulassungsgesprächs eröffnet.

3.3.1 Kriterien für den Erfolg des Zulassungsgesprächs

Im Zulassungsgespräch werden geprüft:

- Die Motivation zur Absolvierung eines zwei- bis fünfjährigen, berufsbegleitenden Studiums.
- Die zeitliche Verfügbarkeit in Bezug auf die beruflichen und privaten Verpflichtungen.
- Die Unterstützung durch den Arbeitgeber und das private Umfeld.
- Die Sinnhaftigkeit des Studiums für die Entwicklung des beruflichen und persönlichen Werdgangs.

- Die Teamfähigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers sowie Fähigkeiten und Wille, sich in die Studiengruppe zu integrieren und den Fortgang des Programms inhaltlich zu fördern.
- Die Ausdrucksmöglichkeiten und die sprachlichen Fähigkeiten.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulstudium (Gleichwertigkeitsprüfung) werden zusätzlich die folgenden Kriterien geprüft:

- Fähigkeit, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
- Selbsteinschätzung, inwieweit die eigene Teilnahme der zukünftigen Studiengruppe einen Mehrwert liefern kann, und umgekehrt.

Das Ergebnis des Zulassungsgesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Gesprächs, spätestens aber zwei Wochen danach, mitgeteilt.

Bei einer positiven Beurteilung im Zulassungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber mit Qualifikation ohne Hochschulabschluss auf eine Warteliste gesetzt. Aus dieser Liste werden durch die Studienleitung frühestens 6 Monate vor Studienbeginn die für die Studiengruppe am besten geeigneten Personen ausgewählt, die aufgenommen werden können.

3.4 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4 Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits, ein Credit (ECTS) entspricht dabei einer Arbeitsleistung von 25 Stunden.

Die Dauer des Studiums liegt – je nach individueller Ausgestaltung – zwischen 2 und 5 Jahren. Spätestens 5 Jahre nach Beginn des Studiums durch einen CAS müssen die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit bestanden sein. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

Abhängig von der Nachfrage werden die einzelnen CAS in der Regel alle ein bis zwei Jahre durchgeführt. Können aufgrund mangelnder Nachfrage einzelne CAS nicht durchgeführt werden, müssen die Teilnehmenden des MAS WI auf die nächste Durchführung des gewünschten CAS warten.

5 Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorleistungen können während 5 Jahren ab dem Datum ihres Erwerbs durch die Studienleitung für den MAS WI angerechnet werden. Vorleistungen, die für die Aufnahme qualifizierend sind oder die nicht auf Masterniveau erworben sind, können nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.

Es können maximal drei Module (18 Credits) angerechnet werden.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im MAS WI erbracht werden; Leistungsnachweise und Masterarbeiten, die in anderem Zusammenhang erbracht wurden, werden nicht anerkannt.

6 Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Pflicht-CAS			
CAS Requirements Engineering			
Anforderungsanalyse und Methoden	Pflichtmodul	Note	6
Software-Entwurf & Software-Architektur	Pflichtmodul	Note	6
Wahlpflichtbereich A (min. 1 CAS)			
CAS Strategisches und Operatives Prozessmanagement			
Strategisches Prozessmanagement	Pflichtmodul	Note	6
Operatives Prozessmanagement	Pflichtmodul	Note	6
CAS Solution Design			
Data-oriented Solution Design	Pflichtmodul	Note	6
Process-oriented Solution Design	Pflichtmodul	Note	6
CAS IT-Management & -Sourcing			
IT-Strategy & -Management	Pflichtmodul	Note	6
IT-Challenges & -Sourcing	Pflichtmodul	Note	6
Wahlpflichtbereich B (min. 1 CAS)			
CAS Business Analysis and Methods			
Kompetenzen & Strategie	Pflichtmodul	Note	6
Techniken & Anwendung	Pflichtmodul	Note	6
CAS Business Modeling und Transformation			
Business Modeling	Pflichtmodul	Note	6
Business Transformation Management	Pflichtmodul	Note	6
CAS Kompetenzorientiertes Projektmanagement			
Projektmanagement Grundlagen	Pflichtmodul	Note	6
Handlungsorientierung für Projektleitende	Pflichtmodul	Note	6
CAS Unternehmensentwicklung			
Strategisches Management	Pflichtmodul	Prädikat	6
Agile Organisationen	Pflichtmodul	Prädikat	6
CAS Digitale Strategie & Wertschöpfung			
Digitale Strategie	Pflichtmodul	Note	6
Digitale Führung und Prozesse	Pflichtmodul	Note	6
CAS Supply Chain Management			
SCM Grundlagen	Pflichtmodul	Note	6
Logistiknetzwerke	Pflichtmodul	Note	6
CAS Operations Management			
Grundlagen Operations Management	Pflichtmodul	Note	6

Operations in Industrie und Handel	Wahlpflicht- modul	Note	6
Service Operations	Wahlpflicht- modul	Note	6
Masterarbeit			
Masterarbeit	Pflichtmodul	Note	12

Insgesamt müssen vier CAS und die Masterarbeit absolviert werden. Der CAS Requirements Engineering sowie die Masterarbeit sind Pflicht für alle Teilnehmenden des MAS Wirtschaftsinformatik. Die verbleibenden drei CAS können aus den Wahlpflichtangeboten ausgewählt werden, wobei aus den Wahlpflichtbereichen A und B jeweils mindestens ein CAS erfolgreich absolviert werden muss.

Wird der CAS Operations Management ausgewählt, so muss das Pflichtmodul sowie eines der Wahlpflichtmodule ausgewählt und absolviert werden.

7 Leistungserbringung und Modulbewertung

Die geforderte Leistungserbringung muss für jedes Modul lückenlos erbracht werden.

Die Modulbewertung basiert auf den Leistungsnachweisen des Moduls und erfolgt mittels Noten in Viertelnotenschritten. Details dazu sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

Es werden keine Modulgruppen gebildet.

8 Wiederholung von Modulen / Erzielen einer neuen Modulbewertung

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachprüfung möglich.

Bei Leistungsnachweisen mit einer Note unter 3.5 ist keine Nachprüfung möglich. Die Leistungsnachweise sind zu wiederholen.

Die Wiederholung von Leistungsnachweisen wird in Rechnung gestellt.

9 Präsenz im Unterricht

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben. Bei gewissen Modulen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen, was in der Modulbeschreibung ersichtlich ist. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 19 Abs. 2 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Absenzzzeiten durch alternative Leistungen kompensiert werden. Über die Modalitäten entscheidet die Studienleitung.

10 Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem CAS oder der Masterarbeit beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

11 Expertinnen und Experten

Für den Einsatz von Expertinnen und Experten gelten folgende Regeln:

- Mündliche Prüfungen finden unter Beizug von Expertinnen und Experten statt. Diese führen ein Protokoll. Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.
- Masterarbeit: Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.
- Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.
- Die Expertinnen und Experten werden von der Studienleitung ernannt.

12 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in der Regel begonnen werden, wenn 48 Credits (4 CAS) erworben worden sind.

Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei einer Masterarbeit mit einer Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann. Die Studienleitung entscheidet über die Modalitäten.

Eine Masterarbeit mit einer Note unter 3.5 kann nicht nachgebessert werden, sondern ist zu wiederholen.

Weitere Details sind in der Modulbeschreibung und im Leitfaden zur Masterarbeit ersichtlich.

13 Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzplicht erfüllt ist, alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

14 Abschlussbewertung

Die Note der Abschlussbewertung (Abschlussnote) ergibt sich aus dem mittels ECTS gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

Wenn für angerechnete Studienleistungen keine numerischen Schlussnoten des eigenen Fachbereichs vorliegen, so wird die Abschlussbewertung trotzdem ermittelt, wobei die Gewichtung der nicht benoteten aber angerechneten Studienleistungen entfällt.

15 Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der eidgenössisch geschützte Titel „Master of Advanced Studies ZFH in Wirtschaftsinformatik“ verliehen.

16 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 15. Februar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Studienordnungen.

17 Übergangsbestimmung vom 1. Februar 2017

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 5. Dezember 2012 aufgenommen haben oder in jene überführt wurden, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt.

18 Übergangsbestimmungen

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 1. Februar 2017 aufgenommen haben oder in jene überführt wurden, schliessen ihr Studium nach jener Studienordnung ab.

Besuchte Module, welche nicht mehr angeboten werden, werden angerechnet. Dies betrifft folgende Module:

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
CAS Operations Management			
Prozesse in der Industrie <i>(wird seit dem 1.1.2018 nicht mehr angeboten)</i>	Pflichtmodul	Note	6
Prozesse im Handel <i>(wird seit dem 1.1.2018 nicht mehr angeboten)</i>	Pflichtmodul	Note	6
CAS Unternehmensentwicklung			
Leadership & Change Management <i>(wird seit dem 1.4.2018 nicht mehr angeboten)</i>	Pflichtmodul	Note	6

Erlassverantwortliche/-r	Leiter/-in Stabsbereich Strategie & Qualität		Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Beschlussinstanz	HSL		Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.08.2010	HSL	01.08.2010	Originalversion
2.0.0	05.12.2012	HSL	05.12.2012	Reengineering
2.1.0	19.03.2014	HSL	01.04.2014	Kleine Anpassung
2.1.1	-	-	-	28.05.2014: Überarbeitung für GPM
2.2.0	-	-	03.11.2014	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung des HFKG: Im Abschnitt 16 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützter“ - Titel gestrichen.
2.3.0	-	-	10.06.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert. Im Abschnitt 9 „Präsenz“ wurde der Artikel der RSO angepasst.
3.0.0	08.11.2016	HSL	01.02.2017	Reengineering
4.0.0	10.11.2016	HSL	15.02.2017	Reengineering
4.0.1	-	-	-	redaktionelle Anpassung, 2.12.16
4.0.2	-	-	-	redaktionelle Anpassung, 13.02.2017
4.1.0	06.02.2018	HSL	06.02.2018	Inhaltliche Überarbeitung der Module des CAS Operations Management sowie Neubenennung: Pflichtmodul «Grundlagen Operations Management» (bisher: Prozesse in der Industrie), zwei Pflichtwahlmodule «Operations in Industrie und Handel» und «Service Operations» (bisher ein Pflichtmodul: Prozesse im Handel)
4.2.0	15.05.2018	-	15.05.2018	CAS Unternehmensentwicklung: Umbenennung Modul Agile Organisationen (ehem. Leadership & Change Management) und Änderung Bewertungsmodalität von Note zu Prädikat.